Teil A:
Allgemeiner Teil Studien- und Externenprüfungsordnung für Master-Studienprogramme der Hochschule Aalen in Kooperation mit dem Graduate Campus (MAGC-TA-23-1)

vom 05. Juli 2023

Lesefassung vom 07. Februar 2024

Auf Grund von § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen am 28.Juni 2023 folgende Studien- und Externenprüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 05.Juli 2023 hat der Rektor dieser Studien- und Externenprüfungsordnung (MAGC-TA-23-1) zugestimmt.

Am 31. Januar 2024 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zum Allgemeinen Teil Studien- und Externenprüfungsordnung für Masterstudienprogramme der Hochschule Aalen in Kooperation mit dem Graduate Campus (MAGC-TA-23-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 07. Februar 2024 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Externenprüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil 4
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 4

I. Abschnitt 5
Allgemeines 5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang 5
§ 4 Prüfungsaufbau 6
§ 5 Fristen 6
§ 6 Verlust Prüfungsanspruch 7
§ 7 Credit-Points und Lernumfang 7
§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen 7

II. Abschnitt 8
Prüfungsorgane und Zuständigkeiten 8
§ 9 Prüfungsausschuss 8
§ 10 Prüfer und Beisitzer 9
§ 11 Zentrales Prüfungsamt 9
§ 12 Studiendekane 10

III. Abschnitt 10
Modulprüfungen und Teilleistungen 10
§ 13 Modulprüfungen und Teilleistungen 10
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen 10
§ 15 Prüfungsarten 11
§ 16 Vorleistungen (formativer Lernprozess) 13
§ 17 Mündliche Prüfungen 14
§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten 14
§ 19 Multiple Choice Prüfungen 15
§ 20 multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren 16
§ 21 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit 17
§ 22 Portfolioprüfung 17
§ 23 Prüfungstermine und Prüfungsstoff 17
§ 24 Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen 18
§ 25 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung 19
§ 26 Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen 19
§ 27 Rücktritt und Versäumnis 20
§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß 21
§ 29 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung 22
§ 30 Antragsverfahren und Fristen 22
§ 31 Modulteilprüfungen 23
§ 32 Modulbeschreibungen 23

IV. Abschnitt 24
Masterprüfung 24
§ 33 Zweck und Durchführung 24
§ 34 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang 24
§ 35 Masterarbeit 24
§ 36 Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit 25
§ 37 Abgabe und Bewertung 26
§ 38 mündliche Masterprüfung (Kolloquium) 26
§ 39 Zusatzfächer 27
§ 40 Gesamtergebnis und Zeugnis 27

§ 41 Akademischer Grad und Masterurkunde ... 27
§ 42 Diploma Supplement, Transcript of Records ... 28
§ 43 Endgültiges Nichtbestehen ... 28
§ 44 Ungültigkeit der Masterprüfung ... 28

V. Abschnitt ... 29
Sonstiges ... 29
§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten ... 29
§ 46 Aufbewahrungsfristen ... 29
§ 47 Beurlaubung ... 29

B. Besonderer Teil ... 31
§ 48 Erläuterungen und Abkürzungen ... 31
§ 51 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung ... 34

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master Studienprogramme der Hochschule Aalen in Kooperation mit dem Graduate Campus der Hochschule Aalen – hier im Speziellen:

	Studienprogramm	Kürzel	SPO - Version
1.	General Management	GGM	MAGC-TB-GGM-901
2.	Digital Business Management	GDB	MAGC-TB-GBM-901
3.	Digital Marketing Management	GMM	MAGC-TB-GMM-901
4.	Wirtschaftsingenieurwesen	GWM	MAGC-TB-GWM-901
5.	Maschinenbau & Digitalisierung	WMD	MAGC-TB-WMD-901

§ 2 Allgemeine Zulassung

(1) [1]Die Masterprüfung wird nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung als Externenprüfung gem. § 33 LHG abgenommen.

(2) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer ein Vorbereitungsprogramm oder Studienprogramm durchlaufen hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben gewesen zu sein und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt. Der Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden. Über die Anerkennung der Geeignetheit eines entsprechenden Angebotes entscheidet die für die Abnahme der Prüfung zuständige Fakultät.

(3) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder äquivalent) mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten nachweisen kann,
2. in der Regel über mindestens ein Jahr Berufspraxis nach Beendigung des für den Master qualifizierenden Studiums verfügt,
3. den Antrag auf Zulassung zum Studium und alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen auf den dafür vorgesehenen Formularen frist- und formgerecht bis zum 15. Juli jeden Jahres oder ggf. unterjährig beim Graduate Campus der Hochschule Aalen eingereicht hat,
4. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nummer 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

5. Sofern keine abweichenden Regelungen im Besonderen Teil oder in der entsprechenden Modulbeschreibung entgegenstehen.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzungen können jeweils im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegt werden.

(5) Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz der bereits erworbenen Credit-Points zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten 210 Credit-Points während des Masterprogramms zusätzlich erbringen. In welcher Form diese zusätzlichen Leistungen zu erwerben sind, ist im Besonderen Teil geregelt. Sofern dies im Besonderen Teil nicht geregelt ist, entscheidet jeweils im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studienprogramms

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der für das jeweilige Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss.

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt in den Studienprogrammen jeweils vier Semester. [2]Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester). Näheres hierzu regelt der Besondere Teil.

(2) [1]Die Masterprogramme umfassen jeweils die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen einschließlich der Masterarbeit. [2]Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz oder unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. [3]Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Externenprüfungsordnung wird im Besonderen Teil geregelt. [4]Näheres wird in der kalendarischen Studienplanung geregelt.

(3) [1]Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. [2]Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einem oder mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören.

(4) [1]Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. [2]Für jedes Modul ist eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung abzulegen. [3]Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.

[4]Ebenso als Bestandteil eines Moduls können Blockveranstaltungen im Rahmen von so genannten Internationalen Wochen, Summer Schools und Gastdozenturen definiert werden.

(5) [1]Im Besonderen Teil sind die für das Studienprogramm zu absolvierenden Module bzw. Modulteilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. [2]Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Modulteilleistungen, auf die sich das Studienprogramm in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. [3]Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Modulteilleistungen, die die Teilnehmer des Studienprogramms aus dem Lehrangebot in der vorgeschlagenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. [4]Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module bzw. Modulteilleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. [5]Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen.

(6) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudienprogramms ist der Nachweis von mindestens 300 Credit-Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) erforderlich.

(7) [1]Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module bzw. Modulteilleistungen aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen bzw. Modulteilleistungen und der Masterarbeit. Module setzen sich aus einer oder mehreren Modulteilprüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. [2]Im besonderen Teil werden die Module der Masterprüfung sowie die einzelnen Modulteilprüfungen festgelegt.

(2) [1]Modulprüfungen bzw. Teilleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(3) [1]Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. [2]Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, die in einzelnen Modulprüfungen abgeprüft werden, so muss dies in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.

(4) [1]Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen / Modulteilleistungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 5 Fristen

(1) [1]Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. [2]Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. [3]Eine Entscheidung über das Vorziehen von der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden des Studienprogramms; der Graduate Campus oder die Hochschule Aalen weisen nicht auf drohende Fristüberschreitungen hin.

(3) [1]Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. [2]Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. [3]Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) [1]Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. [2]Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem die Elternzeit angetreten werden soll, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. [3]Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. [4]Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. [5]Das gestellte Thema gilt Im Falle der Unterbrechung als nicht vergeben. [6]Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Teilnehmer des Studienprogramms ein neues Thema.

(5) [1]Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann auf Antrag bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandvorsitzende.

§ 6 Verlust Prüfungsanspruch

(1) [1]Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das jeweilige Studienprogramm erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer des Studienprogramms zu vertreten. [2]Ausgenommen hiervon sind Semester, in denen eine Beurlaubung genehmigt wurde.

(2) [1]Die Teilnehmer des Studienprogramms werden von den Verantwortlichen des zugehörigen Studienprogramms rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation) informiert.

§ 7 Credit-Points und Lernumfang

(1) [1]Es erfolgt die Anwendung nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“. [2]Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. [3]1 Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

(2) [1]Entsprechend der Belastung der Teilnehmer des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. [2]Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene mündliche Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) [1]Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 20 und 25 Credit-Points. [2]Für das Bestehen der Masterprüfung sind 300 Credit-Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) notwendig. [3]Ausnahmen sind im Besonderen Teil geregelt.

(4) [1]Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Modulteilprüfungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. [2]Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmer des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen.

(5) [1]Werden Lehrveranstaltungen nicht in deutscher Sprache abgehalten, so ist die jeweilige Modulbeschreibung zusätzlich in der entsprechenden Sprache vorzuhalten. [2]Ausgenommen hiervon sind Modulbeschreibungen einer Lehrveranstaltung, in denen eine Fremdsprache gelehrt wird.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilleistungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation) werden in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

II. Abschnitt
Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft einen Prüfungsausschuss.

(2) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor der Hochschule aus dem Kreis der im Studienprogramm maßgeblich lehrenden Professorinnen und Professoren bestellt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
- und drei weiteren Professoren bzw. Professorinnen

Aus dem Kreis der drei weiteren Professorinnen und Professoren wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für den/die Vorsitzende/n gewählt.

[2]Andere Professorinnen bzw. Professorinnen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Externenstudien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Externenstudien- und Prüfungsordnung. [3]Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. [1]Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Externenprüfungsordnungen im Einvernehmen mit der bzw. dem Modulverantwortlichen oder der bzw. dem Lehrenden; in den Fällen nach § 33 Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Externenprüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.
2. [1]Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Externenprüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsauschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. [2]Er kann diese Aufgabe an die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen delegieren. [3]Die Modulbeschreibungen sind den Teilnehmenden des Studienprogramms rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmenden des Studienprogramms zugänglich zu machen.
3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen, über Art und Dauer der Modulprüfungen.

4. Semesterweise Beschlussfassung über die Änderung der Sprache der Module sowie ggf. Modulteilprüfungen sowie Art und Dauer der Prüfungsleistung von Modulen sowie ggf. Modulteilprüfungen in der Studien- und Prüfungsordnung sowie Modulbeschreibung
5. Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen;
6. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilleistungen;
7. Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach, über Versäumnis und Rücktritt , Täuschung sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde ;
8. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Teilnehmer des Studienprogramms eingestuft ist;
9. Unterstützung im Widerspruchsverfahren der Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre);
10. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen gemäß und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studienprogramm gemäß § 33 LHG;
11. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes;
12. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.
13. Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung gemäß der Regelungen der Hochschule Aalen.

(6) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(7) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sie sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) [1]Zu Prüfern bzw. Prüferinnen können neben Professoren und Professorinnen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [2]Prüfer bzw. Prüferin einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat.

(2) [1]Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den Prüfer bzw. die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern oder Prüferinnen vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) [1]Die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) [1]Zum Beisitzer bzw. Beisitzerin wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) [1]Die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern Sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Zentrales Prüfungsamt

(1) [1]An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. [2]Es untersteht dem Rektorat.

(2) [1]Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen
3. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
4. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12 Wissenschaftliche Leiter

[1]Den wissenschaftlichen Leitern obliegt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogrammes. [2]Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre verantwortlich. Für die Qualitätssicherung zeigt sich die gradverleihende Hochschule verantwortlich.

III. Abschnitt
Modulprüfungen und Teilleistungen

§ 13 Modulprüfungen und Teilleistungen

[1]Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen abgenommen.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) [1]Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) [1]Zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Studienprogramms über die an der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren, oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens in dem durch den Graduate Campus festgelegten Zeitraum an. [2]Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil geregelt. [3]Ausnahmsweise sind verspätetet Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum jeweiligen Prüfungsabmeldetermin der jeweiligen Prüfung möglich. [4]Danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. [5]Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere, wenn die Kapazitäten erschöpft sind. [6]Für eine verspätetet Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.

(3) [1]Portfolioprüfungen sind i.d.R. 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen / Prüfer anzumelden. [2]Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.

(4) [1]Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms zu vertreten ist.

(5) [1]Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. [2]Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil oder in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(6) [1]Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender eingeschrieben gewesen zu sein. [2]Der Nachweis der Vorbereitung für die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden. [3]Über die Anerkennung der Geeignetheit eines entsprechenden Angebotes entscheidet die für die Abnahme der Prüfung zuständige Fakultät.

(7) [1]Vom Graduate Campus zur Externenprüfung an der Hochschule Aalen kann nur angemeldet werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studienprogramm/Studiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 5 geforderten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

(8) [1]Auf Antrag können Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Studienprogramms auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studiensemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin des Studienprogramms vertraglich registriert ist. [2]Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) [1]Die Anmeldung zur Externenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. im gleichen Studiengang oder in einem nach § 60 LHG durch die Satzungen der beiden beteiligten Hochschulen bestimmten Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 4 LHG erloschen ist.

(10) [1]Prüfungsabmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form (Abmeldeformular) möglich.

§ 15 Prüfungsarten

(1) [1]Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studienprogrammen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt.

Abkürzung	Bezeichnung	Definition

PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form (klassischer Weiser) / im Dialog mit den Teilnehmenden des Studienprogramms. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	Schriftliche Arbeit - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PLC	Multimedial gestützte Prüfung (E-Klausur)	Die Prüfungsform multimedial gestützte Prüfung – E-Klausur, ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
MC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

erbracht werden.

(2) [1]Die Belastung für die Studierenden ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.

(3) [1]Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Teilleistungen entsprechend Abs. 1 a bis d zusammensetzen.

(4) [1]Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Leistungserbringung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung in einer anderen Form gestatten. [2]Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) [1]Art und Dauer der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. [2]Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

§ 16 Vorleistungen (formativer Lernprozess)

[1]In begründeten Fällen können Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. [2]Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) [1]Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmer bzw. die Teilnehmerinnen des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) [1]Bei einer mündlichen Prüfung (PLM) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion.

a) [1]Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. [2]Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

b) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. [2]Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(3) [1]Bei einer sonstigen mündlichen Prüfung (z.B. Referat, Präsentation, Projekt, etc.) handelt es sich um eine mündliche Leistung bei der schriftliche oder sonstige Nachweise zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

a) Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind dem Prüfer zeitnah zur oder an der sonstigen mündlichen Prüfung einzureichen.

b) Sonstige mündliche Prüfungen sind vor mindestens einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

c) Die Dauer der sonstigen mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, mit Diskussion max. 45 Minuten.

d) Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(4) [1]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. [2]Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) [1]Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. [2]Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) [1]In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. [2]In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. 3Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) [1]Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe an der Hochschule Aalen zu erbringen ist.

(3) [1]Modulprüfungen und Teilleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. [2]Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) [1]Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) 1Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 240 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.

§ 19 Multiple Choice Prüfungen

(1) [1]Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) [1]Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [2]Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. [4]Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. [5]Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. [6]Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. [7]Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. [8]Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) [1]Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. [2]Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [3]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [4]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. [5]Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(4) [1]Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) [1]Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurde.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	

3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

[1]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) [1]Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. [2]Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. [3]Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. [4]Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. [5]Die vorstehenden Regelungen zum Multiple–Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. [6]Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 20 Multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch multimedial gestützt stattfinden.

(2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig.

(3) Bei multimedial gestützte Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(4) Es wird technisch sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von gleich leistungsfähigen und nicht manipulierbaren E-Prüfungsplätzen vorhanden ist.

(5) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können.

(6) Über den Prüfungsverlauf ist von einer fachlich sachkundigen Person ein Protokoll (Protokollführer bzw. Protokollführerin) anzufertigen.

(7) Den Prüfungsteilnehmern ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(8) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(9) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 21 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

(1) [1]Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen des Studienprogramms in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist

(2) [1]Für jeden zu prüfenden Teilnehmer bzw. zu prüfende Teilnehmerin des Studienprogramms ist eine individuelle Note zu vergeben.

(3) [1]Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.

§ 22 Portfolioprüfung

(1) [1]Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der die Teilnehmer bzw. die Teilnehmerinnen des Studienprogramms bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. [2]Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.

(2) [1]Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. [2]Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. [3]Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.

(3) [1]Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und bzw. oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. [2]Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.

(4) [1]Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.

(5) [1]Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 23 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) [1]Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden studienbegleitend, nach den in der kalendarischen Studienplanung vorgegebenen Terminen, erbracht. [2]Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form, erfolgt rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, von dem für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten.

(2) [1]Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 24 Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) [1]Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt.

(2) [1]Unbenotete Module sind nicht zulässig.

(3) [1]Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. [2]Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) [1]Für die Bewertung der Module sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) [1]Bei Modulprüfungen, die in Form von Portfolioprüfungen abgelegt werden, ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. [2]Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note ausgibt. [3]Die jeweiligen Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(6) [1]Module müssen aus mindestens einer benoteten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. [2]Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen wovon nur eine Teilleistung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. [3]Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. [4]Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. [5]Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

(7) [1]Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Studierenden bzw, einzelner Studierenden wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. [2]Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Noten, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben. [3]Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. [4]Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

(8) [1]Für die Bildung der Gesamtnote (§ 40 Masterprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) [1]Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen bestanden wurden. Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / der Modulteilprüfung eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modulnote bzw. Modulteilprüfung bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde eine Modulprüfung / Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden können.

§ 26 Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung/Teilleistungen ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen/Modulteilprüfungen können, sofern die in dieser Satzung festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet.

(3) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn

a) ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,

b) die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,

c) eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) In den Fällen von § 25 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweils nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung/Modulteilprüfung zu wiederholen.

(5) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(6) Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester durchgeführt, sofern mindestens eine Anmeldung vorhanden ist.

(7) Auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Absolvierung einer Prüfung zeitnah einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen/ Teilleistungen – innerhalb der in dieser Satzung geregelten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen des Graduate Campus der Hochschule Aalen führen mit den betroffenen Teilnehmern des Studienprogramms eine Studienberatung durch.

(9) Die dritte Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

(10) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(11) Teilnehmer des Studienprogramms die aufgrund eines Auslandssemesters ein Urlaubssemester beantragt haben, sind berechtigt Prüfungen abzulegen.

§ 27 Rücktritt und Versäumnis

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen, die vom Graduate Campus angemeldet wurden, ist zwingend.

(2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis eine Woche vor dem vom zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich. Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich.

(3) Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.

(4) Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).

(5) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule Aalen benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(6) Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen

(7) Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Teilnehmer des Studienprogramms nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Abbruch geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Teilnehmer des Studienprogramms, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

(2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gutes wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) anzusehen.

a) Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hinwiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

b) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird diese als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zudem zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.

(3) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule/Dualen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms am Graduate Campus der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleitungen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die anerkannten oder angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 7 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienprogramm des Graduate Campus werden bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studienprogramms von der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studienprogramm sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen des Graduate Campus von der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes des Studienprogrammes. Bei Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienprogrammes bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 30 Antragsverfahren und Fristen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung zur Externenprüfung an der Hochschule Aalen erfolgt ist bzw. nachdem das Studienprogramm im Anschluss an ein Auslandssemester wieder aufgenommen wird.

(2) Der Bewerber für das Studienprogramm ist im Rahmen der Zulassung, der Teilnehmer des Studienprogramms im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters darauf hinzuweisen.

(3) Die Antragstellung hat bei dem für das Studienprogramm Verantwortlichen oder beim dem durch den Fakultätsrat benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangkoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät zu erfolgen.

(4) Bei sonstigen Leistungen, die während des Studiums erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.

§ 31 Modulteilprüfungen

(1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.

(4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 32 Modulbeschreibungen

(1) Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor des Studiengangs als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.

(2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulen oder Modulteilleistungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.

(4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden ohne Beschluss des Prüfungsausschusses ist in folgenden Punkten möglich:

a) Einsatz in Studiengängen
b) Form der Wissensvermittlung
c) Zugelassene Hilfsmittel
d) Lehrinhalte
e) Literatur
f) Bemerkungen / Sonstiges

IV. Abschnitt
Masterprüfung

§ 33 Zweck und Durchführung

(1) Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienprogrammes. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, ob der Teilnehmer des Studienprogramms in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 34 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 35 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Teilnehmer des Studienprogramms zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern betreut wobei der Erstprüfer immer Professor des Studienprogramms sein muss, sofern in den Besonderen Teilen nichts Abweichendes geregelt ist Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt in der Regel 25 Credit-Points. Sie ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 36 Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Teilnehmer des Studienprogramms im Sekretariat des Graduate Campus mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.

(2) Das Anmeldeformular enthält die Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Masterarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Teilnehmer des Studienprogramms. Durch den Graduate Campus wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt. Die Teilnehmer des Studienprogramms können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Masterarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Masterarbeit fest.

(4) Die Entscheidung wird dem Teilnehmer des Studienprogramms mitgeteilt. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Masterarbeit als angemeldet.

(5) Das Thema der Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

a) mindestens 50 Credit-Points der im Rahmen des Curriculums angebotenen Modulprüfungen bestanden hat,

b) seit mindestens einem Semester am Graduate Campus der Hochschule Aalen als Teilnehmer vertraglich registriert sein.

c) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 34 nachgewiesen hat.

(6) Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben. Wird innerhalb von einer Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von maximal sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

(8) Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst.

§ 37 Abgabe und Bewertung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Graduate Campus abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Kolloquiums zu verteidigen. Daran nehmen die Gutachter der Arbeit sowie die anderen Professoren des Studienprogrammes teil. Als Gäste können Mitglieder des Graduate Campus und der Hochschule Aalen dazukommen. Die Dauer des Vortrags darf 30 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss findet die Verteidigung im Dialog mit den Gutachtern statt. Die Gutachter bilden im Anschluss an das Kolloquium die Note für den mündlichen Abschlussvortrag.

(6) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus:

a) der Note der schriftlichen Arbeit (einschließlich dazugehöriger praktischer Tätigkeiten).
b) der Note der begleitenden Veranstaltung
c) der Note des Kolloquiums

(7) Beide Teilleistungen müssen für sich bestanden werden. Eine nicht bestandene Defence/ Abschlusspräsentation kann einmal wiederholt werden.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 38 mündliche Masterprüfung (Kolloquium)

(1) Sofern dies im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Masterarbeit eine mündliche Masterarbeit abzulegen (Kolloquium). Für die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung gelten die Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen entsprechend.

(2) Das Kolloquium ist von zwei Prüfern abzunehmen. Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer und einem Beisitzer abgenommen werden.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten.

§ 39 Zusatzfächer

(1) Teilnehmer des Studienprogramms können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.

(2) Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.

§ 40 Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung und die einzelnen Teile der Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Gesamtnote der Masterarbeit. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 24 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Masterarbeit und des Kolloquiums dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit-Points. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Rektor der Hochschule Aalen unterschrieben und trägt das Siegel und das Logo der Hochschule Aalen.

§ 41 Akademischer Grad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule Aalen verleiht gemeinsam nach bestandener Masterprüfung

- *im berufsbegleitenden Studienprogramm „*General Management“ den Mastergrad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“.

- *im berufsbegleitenden Studienprogramm „*Digital Business Management“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“.

- *im berufsbegleitenden Studienprogramm „*Digital Marketing Management“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“.

- *im berufsbegleitenden Studienprogramm „*Wirtschaftsingenieurwesen“ den Mastergrad ,,Master of Engineering“, Kurzform ,,M.Eng.“

- *im berufsbegleitenden Studienprogramm* ,,Maschinenbau & Digitalisierung“ den Mastergad ,,Master of Engineering“, Kurzform ,,M.Eng.“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Hochschule Aalen unterzeichnet und mit dem Siegel und dem Logo der Hochschule Aalen versehen.

§ 42 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studienprogramms enthält.

(2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan der entsprechenden Fakultät der Hochschule Aalen bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienprogramms oder dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Hochschule Aalen unterzeichnet.

§ 43 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,

b) eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls nach einer zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

d) Sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen, Masterarbeit, Defence/ Abschlusspräsentation) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 44 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Masterprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Masterprüfung.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Masterurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

V. Abschnitt
Sonstiges

§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht innerhalb von 3 Monaten nach Prüfungstermin in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle (auch mündliche Prüfungen) zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.

(3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.

(4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.

§ 46 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden ein Jahr aufbewahrt.

§ 47 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Teilnehmer des Studienprogramms beurlaubt werden, die

a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,

b) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,

c) einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. ein Bundesfreiwilligendienst absolvieren,

d) ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,

e) wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,

f) eine Freiheitsstrafe verbüßen,

g) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,

h) sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

(2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(3) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienprogrammes ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Teilnehmer des Studienprogramms den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.

(5) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms nehmen an der Selbstverwaltung Graduate Campus sowie der Hochschule Aalen nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.

(6) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Modulprüfungen bzw. Modulteilleistungen abzulegen.

(7) Teilnehmerinnen des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl.IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

B. Besonderer Teil

§ 48 Erläuterungen und Abkürzungen

(1) Für alle Studienprogramme in der Externen-Prüfungsordnung sind folgende Daten aufzulisten:

a) die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

b) die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studienprogramme geforderte Credit-Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Modul-, Teil-leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsfortbildung vermittelt werden
	P = Projekt	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Teilnehmer des Studienprogramms.

Modul-, Teil-leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
	S = Seminar	Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren sind die aktiven Beiträge der Teilnehmer des Studienprogramms zur Lehrveranstaltung. Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Teilnehmer des Studienprogramms erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
	Ü = Übung	Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Teilnehmern des Studienprogramms sind üblich.
	PR = Praktikum / Praktika	Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Teilnehmer des Studienprogramms die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch weitgehendst selbstständige Arbeit der der Teilnehmer des Studienprogramms, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Teilnehmer an. Die Teilnehmer des Studienprogramms führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
	K = Kolloquium	Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Es dient der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso dient es der Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Teilnehmern und Lehrenden.
	EX = Experiment	Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie Wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.

Modul-, Teil-leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
	EL = E-Learning	Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktion zwischen Lehrenden und den Teilnehmern des Studienprogramms kann zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit konventionellen Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (dies betrifft nur Wahlpflichtmodule, Studium Generale, etc.)
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochen-stundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester	
CP	Credit Points (ECTS)	

C. Schlussbestimmung

§ 51 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

05.07.2023

_____
Gez. Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor der Hochschule Aalen